

men / sowol dem Schuldner / als Glaubiger bevor gelassen / die überschätzung zubegehren / darzu gleichfalls Bierzehen Tag peremptorie bestimbt / nach verfließung derselben aber / der überschätzung halber / kein thail mehr gehört / sondern der Glaubiger bey seiner behebten eufferisten Execution würcklich gehandthabet / vnd auff sein anrueffen (welches in seiner Willkühr stehet) die Gerichts Brkandt außgefertiget werden.

Der Fünffte Titul /

Von dem Erlaub vnd Commission.

§ I.

 Nun der Schuldner / die angesetzten beweglichen Güetter / in dem in Anbott benenneten Termin. auch nicht außgelöst / sollen obgemelte Richter / dem Glaubiger / auff sein begern / mit

Fiat wosfern nichts einkommen /

So weit sich sein behebnuß / vnd darüber geloffene Expens vnd Vnkosten erstrecken / Erlaub vnd Commission zur einantwort : vnd schätzung : Item ainen Partitions-Befelch / mit angeheuckten Pöenfall (welchen Vnsere N: De: Regierung vnnnd Landtmarschallisches Gericht / nach beschaffenheit der beklagten Persohn vnd Vermögens / setzen vnd demselben Befelch einverleiben wirdt) auch den Gehorsam Brieff / an die Vnterthanen / zugleich vnter ainsten außzufertigen verwilligen.

§ II. Wann aber der beklagte entweder der Schätzung nicht statt thuen / oder die notwendigen Instrumenta, GrundBücher vnd Urbaria, vorzulegen sich verwaigern / oder sonst ungehorsam erzaigen wurde / soll solcher Pöenfall als ipso facto, verfallen / eingefordert / vnd er noch darüber von Vnserer N: De: Regierung oder Landtmarschallischen Gericht hieher citiert vnd zum fall er ein Landts Mitglid / auff das Landthaus : Die jenigen aber so nicht LandtLeuth seyndt / zum Profosen in Arrest verschafft : Mit denen Weibs Personen aber / wie obstehet verfahren / vnd dessen nicht erlassen werden / biß sie würcklich gehorsamen.

§ III. In dem Gehorsam Brieff aber / den Vnterthanen / die betrohung beschehen : Da / vnd zumfall / sie die angübung nicht laisten / oder sich sonst ungehorsamb erzaigen wurden / sie durch den Profosen / in Bandt vnd Eysen / allhero gebracht vnd in Stattgraben zur Arbeit angehalten werden sollen.

IV. Nach empfangenen Commissions-Befelch / sollen die Commissarien dem Schuldner zu der einantwort : vnd schätzung / ainmal / vnd zwar peremptorie verkünden / vnd ein Tagsatzung auff Bierzehen Tag / von Zeit

der

der geschehenen erinderung anzuraiten / benennen / es erscheine alsdann der Schuldner oder nicht / anfangs die einantwort: vnd nachmals auch die Schätzung / so weit sich die behebnuß des Klagers erstreckt / vnter ainem fürnehmen vnd verrichten.

§ V. Doch solle der Glaubiger / wann das geurlaubte Guet vnterhaltbar / die vbermaß / sambt der Original-Obligation vnd denen biß dahin geführten Acten, innerhalb vierzehnen Tagen / zu Gerichts Handen erlegen / vnd das Gelt folgens dem Schuldner auff sein begehren gegen Quitung / die Obligation vnd Acten aber / damit dem Kläger / ein Gerichts Brkunt zu begehren / nicht benommen werde / mit vorwissen hinaus erfolgen: Da aber das geurlaubte Guet thailbar wäre / daß jenige / was des Glaubigers anforderung vbertrifft / alsbald relaxiert, vnd auff anhalten des Schuldners / bey des vnter Marschall / oder Weißbottens Prothocoll ab: vnd außgethan werden.

## Der Sechste Titul / Von einschätzung der beweglichen Pfänder.

### § I.

**W**elangent die einschätzung der beweglichen Pfänder / welche der Creditor, selbst in Handen hat / solle dieselbe so wol bey Unserer N: De: Regierung / als Landtmarschallischen Gericht / ohne einich vorhergehenden Gradum Executionis, ersilich

Fiat mit vorwissen /

Alsdann nochmalen mit vorwissen / vnd letztlich

Fiat wosern nichts einkommen / mit ordentlicher verkündung fürzunehmen verwilliget: auch weiters keine erinder: oder verkündung zuegelassen werden.

§ II. Doch wann ein Creditor die Execution auff solche Mobilia, welche er selbst nicht in Handen hat / ergreifen wolte / ist derselbige solche Execution per gradus ordinarios, außzuführen schuldig.

### Der Sibende Titul /

## Von der Überschätzung.

### § I.

**W**ann auch ain: oder anderer Thail / bey der fürübergangenen Schätzung beschwärdt zuseyn vermaint / so ist einem jeden